

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 83/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leo S. [REDACTED],

[REDACTED] Drive, D [REDACTED], O [REDACTED], Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Insbesondere ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Oberlandesgericht ein Anfechtungsrecht des Klägers nach Art. III Nr. 3 EEG-Schlussatz mit § 33 Abs. 2 BEG nF verneint, weil der Kläger in dem Zeitpunkt, von dem ab ihm nach § 161 Satz 2 BEG frühestens ein Anspruch auf Entschädigung seines Gesundheitsschadens zusteht, bereits 20 Jahre alt und daher nach den Verhältnissen seines Heimatstaats be-

- 3 -

rufefähig war. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs (BGH Rzw 1972, 20; 1974, 183 Nr. 19;
zuletzt Beschluß vom 7. Juli 1977 - IX ZB 363/74).

Mal

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)